Ausfertigung



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer:

- WiL 4/04

In dem berufsgerichtlichen Antragsverfahren

des

Wirtschaftsprüfers geschäftsansässig:

- Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, am 18. März 2005

beschlossen:

- Der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung vom 3. Juni 2004 gegen den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 15. März 2004 sowie den Einspruchsbescheid vom 3. Mai 2004 wird als unbegründet zurückgewiesen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat der Berufsangehörige zu tragen.

- 2 -

Gründe

I

2004 ist dem Berufsangehörigen seitens der Wirtschaftsprüfer-Mit Bescheid vom kammer wegen vorgeblicher beruflicher Fehlleistungen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2001 der GmbH in Rüge erteilt worden. Dieser Rügebescheid ist dem Berufsangehörigen ausweislich der vorliegenden Zustellungsurkunde am 16. März 2004 am Ort seiner geschäftlichen Niederlassung durch Aushändigung an seine Mitarbeiterin zugestellt worden. wobei das Datum der Zustellung entgegen § 182 Abs. 2 Nr. 6 ZPO vom Zusteller nicht auf dem Briefumschlag vermerkt worden ist. Nachdem der Berufsangehörige von diesem Rügebescheid, wie von ihm geltend gemacht worden ist, infolge längerer Auswärtstätigkeit erst am 26. März 2004 tatsächlich Kenntnis erlangt hat, ist die Sache von ihm zunächst bis zum 19. April 2004 auf Frist gelegt worden. Mit an die Wirtschaftsprüferkammer gerichtetem Fax vom 22. April 2004 ist von ihm sodann Einspruch bzw. "Widerspruch" gegen den Rügebescheid eingelegt worden.

Mit Bescheid vom 3. Mai 2004, dem Berufsangehörigen zugestellt am 5. Mai 2004, ist der Einspruch von der Wirtschaftsprüferkammer wegen Versäumung der Einspruchsfrist als unzulässig verworfen worden. Ein vom Berufsangehörigen anschließend (hilfsweise) gestellter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist von der Wirtschaftsprüferkammer mit Bescheid vom 16. September 2004 zurückgewiesen worden.

Mit dem am 4. Juni 2004 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 3. Juni 2004 begehrt der Berufsangehörige die Aufhebung des Rügebescheides in der Gestalt der Einspruchsentscheidung.

Dazu macht er geltend, dass der Rügebescheid nach dem hier anzuwendenden § 9 VwZG, der der Regelung des § 189 ZPO entspreche, erst mit seiner tatsächlichen Kenntnisnahme am 26. März 2004 wirksam zugestellt worden sei. Die Zustellung vom 16. März 2004 sei wegen des fehlenden Vermerks auf dem Umschlag unwirksam. Frau Telephone sei hingegen nicht empfangsberechtigt i. S. d. § 9 VwZG gewesen. Zumindest hätte die Wirtschafts-

- 3 -

prüferkammer dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 19. Mai 2004 stattgeben müssen. Insoweit gelte die Zwei-Wochen-Frist des § 32 VwVfG und nicht die Ein-Wochen-Frist nach der StPO. Aufgrund der Kommentierung bei Kleine-Cosack zur BRAO, 4. Aufl 2003, § 229 Rn. 2, habe er auch davon ausgehen können, dass die Einspruchsfrist erst beginnt, wenn der Wirtschaftsprüfer das fragliche Schriftstück mit dem Willen entgegennimmt, es als zugestellt anzusehen.

11.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zwar zulässig, insbesondere innerhalb der Frist des § 63 a Abs. 1 WPO gestellt worden, der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat den Einspruch gegen den Rügebescheid zu Recht als unzulässig verworfen und auch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit zutreffenden Erwägungen zurückgewiesen.

1. Entgegen der Auffassung des Berufsangehörigen ist ihm der Rügebescheid bereits am 16. März 2004 wirksam zugestellt worden. Der dagegen erst am 22. April 2004 eingelegte Widerspruch ist mithin verspätet, § 63 Abs. 5 WPO.

Die erkennende Kammer folgt insoweit zunächst der sowohl vom Berufsangehörigen als auch der Wirtschaftsprüferkammer vertretenen Auffassung, wonach sich das Zustellungsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) richtet (so auch Kuhls/Meurers - Goez, StBG, 2. Auflage, § 81, Rn. 53). Letztlich kann dies aber dahingestellt bleiben, da auch sämtliche weiteren in Betracht kommenden Zustellungsvorschriften wie § 37 Abs. 1 StPO (über § 127 WPO) bzw. § 229 BRAO - dessen entsprechende Anwendung von Gehre, StBG, 4. Auflage, § 81 Rn. 28 befürwortet wird -, auf die Vorschriften der ZPO verweisen. Dies gilt indes mit der Einschränkung, dass § 3 Abs. 3 VwZG in der seit dem 1. Juli 2002 gelten den Fassung ausdrücklich nicht auf § 182 ZPO Bezug nimmt, wobei diesem Umstand aber, wie nachfolgend ausgeführt wird, keine entscheidende Bedeutung zukommt.

4 -

Nach § 3 Abs. 3 VwZG i.V.m. § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO kann die (Ersatz)Zustellung in der Weise erfolgen, dass das zuzustellende Schriftstück in den Geschäftsräumen des Zustellungsempfängers einer dort beschäftigten Person zugestellt wird. Beide Voraussetzungen sind in Bezug auf die am 16. März 2004 erfolgte Zustellung an die Mitarbeiterin Termindes Berufsangehörigen ohne weiteres erfüllt.

Einer Wirksamkeit dieser Zustellung steht nicht entgegen, dass der Tag der Zustellung vom Zusteller entgegen § 182 Abs. 2 Nr. 6 ZPO nicht auf dem der Mitarbeiterin T übergebenen Umschlag mit dem zuzustellenden Schriftstück vermerkt worden ist. Aufgrund des oben bereits angeführten fehlenden Verweises auch auf diese Vorschrift in § 3 Abs. 3 VwZG könnte schon zweifelhaft sein, ob ein derartiger Vermerk im Rahmen einer Verwaltungszustellung überhaupt erforderlich ist. Letztlich kann jedoch auch dies dahingestellt bleiben, da das Fehlen des Vermerks in jedem Fall nicht zur Unwirksamkeit der Zustellung führt (vgl. Zöller, ZPO, 25. Auflage, § 182, Rn. 19). Insoweit hat sich die Rechtslage durch die Änderung der Zustellungsvorschriften sowohl im VwZG als auch in der ZPO zum 1. Juli 2002 maßgeblich verändert. Anders als § 195 Abs. 2 ZPO a.F., nach dem die Aufstellung der Urkunde über die Zustellung sowie der Übergabe einer Abschrift (resp. eines entsprechenden Vermerks auf dem Umschlag) an den Zustellungsempfänger noch konstitutive Wirkung hatte, sollen die Formerfordernisse des § 182 Abs. 2 ZPO n.F. lediglich dem "Nachweis" der Zustellung dienen (vgl. dazu BT Drucksache 14/4554 vom 09.11.2000). Die zu § 9 Abs. 2 VwZG a.F. ergangene Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe vom 9. November 1976 (BStBl. 1977, 275 f) ist daher nicht mehr einschlägig. Da der tatsächliche Zustellungsvorgang vom 16. März 2004 vom Berufsangehörigen nicht in Abrede gestellt worden ist, kommt es auch nicht darauf an, inwieweit die Beweiskraft der Zustellungsurkunde durch den fehlenden Vermerk auf dem Umschlag u.U. beeinträchtigt wäre. Aufgrund der Wirksamkeit bereits der Zustellung am 16. März 2004 ist auch ein Rückgriff auf Heilungsvorschriften (§ 9 VwZG bzw. § 189 ZPO) entbehrlich.

2. Das Wiedereinsetzungsgesuch des Berufsangehörigen ist von der Wirtschaftsprüferkammer in zutreffender Weise zurückgewiesen worden. Insoweit braucht bei dem hier vorliegenden Sachverhalt wiederum nicht abschließend entschieden zu werden, ob auf das Wiedereinsetzungsverfahren die Vorschriften der §§ 44 ff StPO (i.V.m. § 127 WPO) oder - was nach Auffassung der Kammer aufgrund der Behandlung des Rügeverfahrens im 4. Teil der WPO näher liegt - die des VwVfG Anwendung finden. Sämtliche Verfahrensvorschriften machen nämlich eine Wiedersetzung davon abhängig, dass der Betroffene "ohne Verschulden" daran gehindert war, die gesetzliche Frist einzuhalten. Davon ist hier indes nicht auszugehen.

Dabei gilt schon allgemein, dass eine mangelnde Rechtskenntnis eine Fristversäumnis in aller Regel nicht zu entschuldigen vermag (vgl. Stelkens/Kallerhoff, VwVfG, § 32, Rn. 23). Ob für den Berufsangehörigen als Angehörigen eines wirschaftsprüfenden Berufs noch strengere Anforderungen gelten, braucht daher wiederum nicht entschieden zu werden. Sein Sachvortrag, er habe aufgrund der Kommentierung bei Kleine-Cosack zu § 229 BRAO, Rn. 2 davon ausgehen können, dass der Lauf der Einspruchsfrist erst beginne, wenn der Wirtschaftsprüfer das fragliche Schriftstück mit dem Willen entgegengenommen habe, es als zugestellt zu betrachten, entlastet ihn offensichtlich nicht. Abgesehen davon, dass die dort in Bezug genommene Vorschrift des § 212 a ZPO zwischenzeitlich weggefallen und durch § 174 ZPO ersetzt worden ist, bezog sich diese Vorschrift und dementsprechend auch die angesprochene Zitatstelle ausschließlich auf Empfangsbekenntnisse und nicht auf Postzustellungsurkunden. Dies hätte dem Berufsangehörigen bei Aufbringung der gebotenen Sorgfalt auffallen können und müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 124 a Abs. 1, 124 Abs. 1 WPO.

Hülsböhmer

Dr. Globig

Dombrowski

Beglaubigt - Ausgelerligt